Beglaubigte Fotokopie

Gesellschaftsvertrag

der gemeinnützigen Troxler-Haus Kita GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Troxler-Haus Kita gemeinnützige GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die sozial-pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowie Schaffung, Betrieb und Unterhaltung von Kindertagesstätten.

4. Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere der Betrieb von Kindertagesstätten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

3. Das erste Geschäftsjahr ist das Rumpfgeschäftsjahr von der Eintragung bis 31. Dezember 2019.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

2. Hierauf übernimmt der Troxler-Haus Wuppertal e.V. Einrichtungen für Seelenpflege-bedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene, vorgenannt, 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EUR 1,00 (in Worten: Euro eins), lfd. Nr. 1 bis mit lfd. Nr. 25.000.

3. Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort in bar zur Einzahlung fällig.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,

2. die Geschäftsführung,

3. der Aufsichtsrat.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschaft. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung wie sie in den §§ 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags der gemeinnützige Troxler-Haus Kita gGmbH beschrieben sind, sowie auf die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

2. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden sowie einen 2. Vorsitzenden.

3. Der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzenden leitet die Gesellschafterversammlung.

4. Der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende, stellt eine Anwesenheitsliste auf, die er bzw. sie zu unterschreiben hat. Die Liste enthält die Namen der Gesellschafter und ihrer Vertreter.

5. Alljährlich findet spätestens im Juni eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.

6. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung erstattet die Geschäftsführung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über die Geschäftslage und -Entwicklung.

7. Im Übrigen findet die Gesellschafterversammlung nach Bedarf statt.

8. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebener Briefe an den oder die Gesellschafter unter gleichzeitiger Mitteilung des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der Tagesordnung. Hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu beachten. In wichtigen Fällen kann die Frist zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen auf eine Frist von mindestens einer Woche verkürzt werden.

9. Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Erwerb eigener Geschäftsanteile,
- Teilung sowie die Einbeziehung von Geschäftsanteilen,

- Bestellung, Überwachung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern,
- Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
- Erteilung von Einzel- oder Gesamtprokura,
- Genehmigung und Überwachung des Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses,
- Gewinnverwendung,
- Die Beteiligung an anderen Unternehmen, Berufung und Entsendung von Geschäftsführern bzw. Organmitgliedern in andere Unternehmen, soweit diese Gesellschaft erhebliche Kapitalanteile hält,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Eröffnung und Schließung von Betriebsteilen,
- Tarifverträge,
- Darlehens- und Wechselgeschäfte,
- Grundstücksgeschäfte jeder Art,
- Bürgschaften.

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Auch ohne ordnungsgemäße Einladung ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz und dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- Auflösung der Gesellschaft.

Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den 1. Vorsitzenden, stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
- Tagesordnung und Anträge,
- Das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- Angaben zur Erledigung sonstige Anträge.

Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden, stellvertretend von dem 2. Vorsitzenden, und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern binnen einer Frist von 30 Tagen nach der Versammlung zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Protokolls angerechnet, zulässig.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft nach den § 2 und 3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Geschäftsführer sind für die Rechtsgeschäfte mit Troxler-Haus Wuppertal e. V. Einrichtungen für Seelenpflege bedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführer erhalten eine Dienstanweisung.

Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane gebunden.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

2. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.

3. Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse unterrichtet. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.

4. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Er wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden.

6. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgebend.

8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Anzahl und den Zeitpunkt der Sitzungen des Aufsichtsrats innerhalb eines Wirtschaftsjahres beinhaltet.

9. Gemäß § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz sind die Vorgaben des Aktien-Gesetzes nicht entsprechend anzuwenden.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile oder Anteile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber einstimmig zu beschließen hat.

2. Ein zu veräußernder Geschäftsanteil ist der Gesellschaft selbst oder nach dieser den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig anzubieten. Das Angebot hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen. Die Gesellschaft oder die einzelnen Gesellschafter haben innerhalb der Frist von einem Monat nach Aufgabe des Angebotes bei der Post zu erklären, ob sie das Angebot annehmen.

3. Bei Tod eines Gesellschafters sind die Erben verpflichtet, der Gesellschaft selbst oder, nach dieser den übrigen Gesellschaftern den erlangten Geschäftsanteil anzubieten.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen des betroffenen Gesellschafters mit dessen Zustimmung jederzeit beschließen.

2. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn:

- Über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren angeordnet ist.
- Die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben ist.
- In der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt.

3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters gefasst.

5. Für den Fall einer Liquidation sind der/die Geschäftsführer für das Amt des Liquidators berufen. Abweichend von Vorstehendem kann die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator bestimmen.

6. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters ist gemäß § 3 Nummer 2 der Satzung beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

§ 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Troxler Haus Wuppertal e.V. Einrichtungen für Seelenpflege-bedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gründungsaufwand

Den mit der Gründung der Gesellschaft verbunden Aufwand in Höhe von ca. EUR 3.000,00 trägt die Gesellschaft.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen soweit sie gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, im Bundesanzeiger oder indem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sind oder werden soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck, soweit als möglich entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren sofern sich bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages herausstellt, dass der Gesellschaftsvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.